

# STATUT

Des Vereines

# WSV-ATSV RANSHOFEN FUSSBALL



ZVR-Zahl: 4162160070

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des HAUPTVEREINES am 08.11.1979

1. Änderung beschlossen in der Generalversammlung am 07.04.2003
2. Änderung beschlossen in der Generalversammlung am 10.03.2006
3. Änderung beschlossen in der Generalversammlung am 12.03.2010
4. Änderung beschlossen in der Generalversammlung am 19.12.2020

Inhaltsverzeichnis	
§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	4
§2 Zweck.....	4
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	5
§4 Arten der Mitgliedschaft .....	6
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§8 Vereinsorgane .....	8
§9 Generalversammlung .....	8
§10 Aufgaben der Generalversammlung .....	9
§11 Vereinsvorstand – Vereinsleitung .....	9
§12 Aufgaben des Vorstandes.....	10
§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	11
§14 Rechnungsprüfer .....	11
§15 Schiedsgericht.....	12
§16 Anti Doping.....	12
§17 Datenschutz.....	12
§18 Auflösung des Vereins .....	13

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen WSV-ATSV RANSHOFEN FUSSBALL
- (2) Er hat den Sitz in 5282 Braunau-Ranshofen und erstreckt seine Tätigkeit auf den EU-Raum. Er gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (ASKÖ) an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Der Verein ist ein Zweigverein des WSV-ATSV Ranshofen (Hauptverein).

## §2 Zweck

- (1) Der Verein (in folgenden Zweigverein genannt), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

- (2) Sportanlagen

Die Austria Metall AG, 5282 Ranshofen, als seinerzeitige grundbürgerliche Alleineigentümerin der Grundstücke 471/1, 471/3, 474/2 eingetragen in der EZ 1943 der Grundbuches 40014 Ranshofen, hat im Jahr 1959 diese dem WSV-ATSV Ranshofen für die Benützung als Sportanlage übergeben, Seit dieser Zeit wurde die Sportanlage wesentlich erweitert und umfasst nunmehr ein Sporthaus (inkl. Gewichtheberzentrum), ein Sanitärgebäude, einen Fußballplatz mit Tribüne und 2 Trainingsplätze, 4 Tennisplätze, Plätze für Faustball und Handball und eine Asphaltstockbahnanlage.

Mit Bestandsvertrag vom 21. April 1994 (rechtswirksam seit 1.8.1993) hat die Austria Metall AG der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband O.Ö., die Flächen der Parz.Nr. 471/3, 474/2 sowie einen Teil der Parz.Nr. 471/1 im gesamten Ausmaß von rd. 30.000 qm in Bestand gegeben. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Bestandsvertrages war die Austria Metall AG Eigentümerin der in Rede stehenden Grundstücke.

Mit Schenkungsvertrag vom 22.08.1996 hat die Austria Metall AG die in Rede stehende Sportanlage der Stadtgemeinde Braunau am Inn übergeben. Im Schenkungsvertrag wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Bestandsvertrages von der Stadtgemeinde Braunau am Inn übernommen werden.

Die ASKÖ, Landesverband Oberösterreich, gibt dem WSV-ATSV Ranshofen diese Sportanlage in Unterbestand. Im gegenständlichen Bestandsvertrag ist festgelegt, dass die Grundstücksflächen als Spiel-, Sport- und Turnplatz zu verwenden und zu diesem Zweck brauchbar zu gestalten ist.

Der Unterbestandsnehmerin ist bekannt, dass Volks- und Hauptschule Ranshofen eine Mitbenützung des Fußball- und Trainingsplatzes zukommt.

Der WSV-ATSV Ranshofen als Unterbestandsnehmer übernimmt das Vertragsgrundstück mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie es die ASKÖ Oberösterreich (Unterbestandsgeberin)

aufgrund des in Punkt 1 angeführten Bestandsvertrages zu besitzen und zu benützen berechtigt ist. Der WSV-ATSV –Ranshofen erklärt ausdrücklich, die Bestimmungen des Bestandsvertrages zu kennen.

Bauliche Einrichtungen können nur nach vorheriger Rücksprache und schriftlicher Einwilligung der Grundeigentümerin hergestellt werden.

Der WSV-ATSV Ranshofen verpflichtet sich, mit den Zweigvereinen bzw. Sektionen schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, wonach diese die vereinbarten Rechte und Pflichten des Hauptvereines vorbehaltlos übernehmen.

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportzweigen
  - b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und Gäste
  - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
  - e) Errichtung und/oder Betrieb von Sport- und Spielplätzen und Sportheimen sowie Einrichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
  - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Verbreitung des Sports dienenden Schriften sowie Einrichtung einer Bibliothek, Videothek u.ä.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Bausteinaktionen
  - d) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
  - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - f) Werbung jeglicher Art (einschl. Banden-, Inserat- und Lautsprecherwerbung)
  - g) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
  - h) Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
  - i) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
  - j) Zinserträgen und Wertpapieren
  - k) Verpachtung einer Gastronomie Einrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
  - l) Erbschaften, Vermächtnisse und/oder Schenkungen
  - m) Beteiligung an Unternehmen

## §4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder des Zweigvereins sind gleichzeitig auch Mitglied des Hauptvereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Um den Zweigverein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften ohne Unterschied werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereines bekennen und/oder ihn unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern. Die Aufnahme durch den Vorstand des Zweigvereines gilt auch als Aufnahme in den Hauptverein.
- (3) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten, diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Zweigvereines. Diese muss mindestens zwei Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein, erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der ordnungsgemäße Austritt aus einem Zweigverein gilt grundsätzlich auch als Austritt aus dem Hauptverein, sofern das Mitglied nicht erklärt, dem Hauptverein als Mitglied weiterhin angehören zu wollen und der Vorstand des Hauptvereines zustimmt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) Grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane

- b) Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines
  - c) Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.
- (7) Der rechtskräftige Ausschluss aus dem Zweigverein gilt auch für den Hauptverein, sofern der Vorstand des Hauptvereines nicht anders beschließt.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Zweigvereinsmitglied ist berechtigt, zu den von den Vereinsorganen festgelegten Bedienungen an allen Veranstaltungen des Zweigvereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen. Die Bedingungen einer Teilnahme von Mitgliedern anderer Zweigvereine oder Hauptvereines am Spiel- und Sportbetrieb des Zweigvereines legt der Vorstand des Zweigvereines fest.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Zweigvereines und der anderen Zweigvereine sowie des Hauptvereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch deren Ansehen und der Zweck (Zweigvereine) Abbruch erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

## §8 Vereinsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:
  - a) Generalversammlung (§9 und 10)
  - b) Vorstand (§11 bis 13)
  - c) Rechnungsprüfer (§14)
  - d) Schiedsgericht (§15)

## §9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden,
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
  - c) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer des Zweigvereines
  - d) Auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Der Hauptverein ist zu einer Generalversammlung einzuladen und kann Vertreter (ohne Stimmrecht) entsenden.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt allen ordentlichen Mitgliedern des Zweigvereines zu, die am 01. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist NICHT zulässig. Für die Funktionen eines Präsidenten, Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sie bedarf überdies der Zustimmung des Hauptvereines (Vorstand).
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder einer der Obmänner. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlassung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## §11 Vereinsvorstand – Vereinsleitung

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Den stimmberechtigten Mitgliedern:
    1. Präsident
    2. Vizepräsident
    3. Vereinsadministrator
    4. Schriftführer und ggf. sein Stellvertreter
    5. Kassier und ggf. sein Stellvertreter
  - b) Den Mitgliedern mit beratender Stimme:
    1. Referenten
    2. Fachwarte
    3. Beiräte
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsident, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

## §12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen.
- e) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen
- f) die (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und finanziellen Gebarung zu berichten
- g) den Jahresvoranschlag zu erstellen sowie den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht abzufassen
- h) dem Vorstand des Hauptvereines in geeigneter Form regelmäßig über die Tätigkeiten des Zweigvereines zu berichten
- i) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen (mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereines).

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vizepräsident und der Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident und der Vizepräsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident oder der Vizepräsident führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stellen des Präsidenten der Vizepräsident, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## §15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, das ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

## §16 Anti Doping

Der Verein bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechen aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzuhalten.

## §17 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) und den –Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, der Datenschutzgrundverordnung ab Geltung bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogener Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial.

## §18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Generalversammlung ist dem Hauptverein mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Hauptverein zu übertragen, der es für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).